

Satzung

der nichtrechtsfähigen

Planet Kaizen – Stiftung

- § 1 Name, Rechtsform
- § 2 Stiftungszweck, Gemeinnützigkeit
- § 3 Stiftungsvermögen
- § 4 Aufgaben der Trägerstiftung
- § 5 Kuratorium
- § 6 Aufgaben des Kuratoriums
- § 7 Organisation des Kuratoriums
- § 8 Beschlussfassung des Kuratoriums, Sitzungen
- § 9 Auslagenersatz, Vergütung
- § 10 Verwaltung des Stiftungsvermögens
- § 11 Geschäftsjahr
- § 12 Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung
- § 13 Vermögensanfall

§ 1 Name, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen

Planet Kaizen – Stiftung

- nachstehend Stiftung genannt -.

2. Die Stiftung ist eine nichtrechtsfähige Stiftung. Das Stiftungsvermögen steht im Eigentum der

Stiftung für die Region

Sparkasse Pforzheim Calw

- nachstehend Trägerstiftung genannt –

und wird von dieser treuhänderisch zugunsten des Stifters verwaltet.

3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Pforzheim.

4. Die nichtrechtsfähige Stiftung kann in eine rechtsfähige Stiftung mit demselben Stiftungszweck umgewandelt werden, wenn die Trägerstiftung und die für die Anerkennung zuständige Stiftungsaufsicht zustimmen. In diesem Falle ist die vorliegende Satzung zu ändern, soweit dies rechtlich erforderlich ist oder von der Stiftungsaufsicht zur Erlangung der Rechtsfähigkeit verlangt wird.

§ 2 Stiftungszweck, Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Zweck der Stiftung ist die Förderung von

- Jugend, Familie und Senioren
- Bedürftiger und notleidender Menschen
- Tier-, Natur- und Umweltschutz
- Kultur und Philosophie

3. Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch

- die Förderung von Projekten auf den Gebieten des Stiftungszwecks
- die Schaffung und Förderung von Einrichtungen auf den Gebieten des Stiftungszwecks
- die Vergabe von Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen zur Förderung der Aus- und Fortbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks

4. Der Zweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln nach § 58 Nr. 1 AO für die in Absatz 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke.

5. Die Stiftung verfolgt ihre Zwecke insbesondere durch finanzielle Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung für die in Absatz 2 genannten Stiftungszwecke.

6. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

7. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung wird mit einem Vermögen von 25.000Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro), angelegt als Inhaberschuldverschreibung der Sparkasse Pforzheim Calw, ausgestattet.

2. Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen unbegrenzt erhöht werden, wenn der Zuwendende die Zuführung zum Stiftungsvermögen bestimmt hat. Eine Zustiftung in Form von Immobilien und Sachwerten bedarf der Zustimmung der Trägerstiftung.

3. Zuwendungen in Form von Spenden dienen ausschließlich und unmittelbar zeitnah den unter § 2 genannten Stiftungszwecken.

§ 4 Aufgaben der Trägerstiftung

1. Die Trägerstiftung hat die Aufgabe, die laufenden Geschäfte zu führen, insbesondere die Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks durchzuführen. Sie vertritt die Stiftung nach außen, verwaltet das Stiftungsvermögen und verwendet die Stiftungserträge entsprechend den Gesetzen, der Satzung und den Beschlüssen des Kuratoriums. Die Trägerstiftung kann Dritte mit einzelnen oder mehreren Tätigkeiten im Rahmen der Stiftungsverwaltung beauftragen.

2. Bei ihrer Tätigkeit hat die Trägerstiftung darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

3. Die Trägerstiftung hat für eine ordnungsmäßige Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung zu sorgen.

4. Auf den Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat die Trägerstiftung nach ihrer Wahl eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht oder einen Jahresabschluss nach handelsrechtlichen Grundsätzen zu erstellen. Das Kuratorium kann jederzeit anordnen, dass die Jahresrechnung oder der Jahresabschluss durch einen von ihm bestimmten Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen ist.

5. Die Jahresrechnung einschließlich Vermögensübersicht oder der Jahresabschluss sind mit einem etwaigen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers dem Kuratorium vorzulegen.

6. Die Trägerstiftung hat die Empfänger von Zuwendungen zu verpflichten, der Stiftung den aktuellen Gemeinnützigkeitsnachweis vorzulegen.

§ 5 Kuratorium

1. Die Stiftung kann ein Kuratorium bestellen.

2. Die Bestellung des ersten Kuratoriums erfolgt durch die Stifter. Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf unbestimmte Zeit bestellt. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums aus, so wird sein Nachfolger zu Lebzeiten des Stifters durch diesen bestellt, danach durch mehrheitlichen Beschluss der verbliebenen Mitglieder des Kuratoriums.

3. Das Amt eines Mitglieds des Kuratoriums endet durch

- Abberufung durch den Stifter, die jederzeit zulässig ist;
- Tod des Mitglieds;
- Amtsniederlegung des Mitglieds; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären. Ein Mitglied ist zur Niederlegung seines Amtes verpflichtet, wenn es infolge Krankheit, altershalber oder aus anderen Gründen für längere Zeit an der ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes verhindert ist. Kommt ein Mitglied der Pflicht zur Niederlegung seines Amtes in den genannten Fällen nicht nach, so endet sein Amt durch einstimmigen Beschluss der übrigen Mitglieder des Kuratoriums, mit dem die Verhinderung an der Amtsführung festgestellt wird.

§ 6 Aufgaben des Kuratoriums

1. Dem Kuratorium obliegt neben den ihm sonst aufgrund dieser Satzung übertragenen Aufgaben die Entscheidung über die Verwendung der Vermögenserträge und Spenden entsprechend dem Stiftungszweck.

2. Bei seiner Tätigkeit hat das Kuratorium darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 7 Organisation des Kuratoriums

1. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, jeweils für eine von ihm bei der Wahl festzulegende Amtszeit. Zu Lebzeiten des Stifters übt dieser das Amt des Vorsitzenden aus.

2. Scheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter aus seinem Amt aus, so hat das Kuratorium unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.

3. Der Vorsitzende vertritt das Kuratorium bei der Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen. Der Stellvertreter hat die Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist

oder ihn mit seiner Vertretung ermächtigt.

§ 8 Beschlussfassung des Kuratoriums, Sitzungen

1. Das Kuratorium entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst.

2. Sitzungen des Kuratoriums sind abzuhalten, sooft es die Belange der Stiftung erfordern oder wenn ein Mitglied des Kuratoriums oder die Trägerstiftung die Einberufung verlangt. Die Trägerstiftung nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil. Im Falle einer Beschlussfassung nach Absatz 8 ist sie vorher zu hören.

3. Die Einberufung des Kuratoriums erfolgt durch schriftliche Einladung seiner Mitglieder durch den Vorsitzenden des Kuratoriums oder seinen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. In jedem Geschäftsjahr muss das Kuratorium mindestens einmal einberufen werden.

4. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind oder - im Falle des Absatzes 8 - an der Beschlussfassung mitwirken.

5. Die Beschlüsse des Kuratoriums werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in dieser Satzung oder durch Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist. Jedes Kuratoriumsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des Stellvertreters. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

6. Für folgende Maßnahmen ist die Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums erforderlich:

- Satzungs- und Zweckänderungen (§ 13);
- Auflösung der Stiftung (§ 13).

7. Das Kuratorium hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben sind. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums und der Trägerstiftung zur Kenntnis zu bringen.

8. Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren, der Umfrage per E-Mail oder der telefonischen Umfrage gefasst werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach Absatz 6. Wird eine schriftliche Abstimmung oder eine Abstimmung per E-Mail durchgeführt, so ist in der vom Vorsitzenden den übrigen Mitgliedern des Kuratoriums zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe bzw. die Erklärung des Widerspruchs festzulegen. Mitglieder des Kuratoriums, die nicht fristgemäß ihre Stimme abgeben oder der Beschlussfassung widersprechen, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken bzw. ihr Widerspruch bleibt unbeachtet. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Mitgliedern des Kuratoriums schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Auslagenersatz, Vergütung

1. Jedem Mitglied des Kuratoriums werden seine Auslagen ersetzt.

2. Mit Genehmigung der Trägerstiftung kann das Kuratorium für die Kuratoriumsmitglieder auch eine angemessene Vergütung festsetzen.

3. Eine etwaige Umsatzsteuer wird zusätzlich bezahlt.

§ 10 Verwaltung des Stiftungsvermögens

1. Das Stiftungsvermögen ist nach Maßgabe dieser Satzung von der Trägerstiftung getrennt von anderem Vermögen zu verwalten. Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Wert zu erhalten. Es darf umgeschichtet werden. Die Trägerstiftung kann die Verwaltung eines Teils oder des gesamten Stiftungsvermögens auf die Sparkasse Pforzheim Calw übertragen.

2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Spenden sind – vorbehaltlich Absatz 3 - zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

3. Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung

- Erträge aus der Vermögensverwaltung sowie sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage zuzuführen;
- zeitnah zu verwendende Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, soweit und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Stiftungszwecke nachhaltig erfüllen zu können. Dies gilt insbesondere zur Finanzierung konkreter langfristiger Vorhaben.

4. Die Kosten für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und weitere nachgewiesene Aufwendungen werden der Stiftung belastet.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung

1. Das Kuratorium ist berechtigt, die Stiftungssatzung einschließlich des Stiftungszwecks zu ändern, soweit dadurch die Steuerfreiheit der Stiftung nicht gefährdet wird. Satzungsänderungen dürfen dem Stifterwillen nicht widersprechen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Trägerstiftung. Zu Lebzeiten des Stifters bedarf die Änderung der Stiftungssatzung auch dessen Zustimmung.

2. Die Trägerstiftung hat das Recht, die Stiftung aufzulösen, wenn eine dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn bis zum 31.12.2009 das Stiftungsvermögen (§ 3) nicht einen Mindestbetrag von 25.000 Euro erreicht hat. Das Kuratorium muss der Auflösung der Stiftung zustimmen. Zu Lebzeiten des Stifters bedarf die Auflösung der Stiftung auch dessen Zustimmung.

3. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Stiftung sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen nur gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderungen die Steuerfreiheit der Stiftung nicht berührt wird.

§ 13 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung für die Region – Sparkasse Pforzheim Calw, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zu verwenden hat.

Pforzheim, den

Klaus Bieber

Stiftung für die Region
Sparkasse Pforzheim Calw

.....

.....